Gemeinde Rheinmünster
Landkreis Rastatt

Satzung
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Rheinmünster (Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

1) Die Gemeinde Rheinmünster erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

2) Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer gegen Entgelt kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellt. Darunter fallen neben Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze sowie sonstige Einrichtungen (z.B. AirBnB, Boardinghaus), die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern Sanitärräume angeboten werden.

3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

4) Nicht als Beherbergungseinrichtung im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Unterbringung in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospizen, Flüchtlingsunterkünfte sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

5) Ausgenommen von der Übernachtungssteuer sind die entgeltlichen Beherbergungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in demselben Beherbergungsbetrieb längstens für 2 Monate erhoben.

7) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4
Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger und Haftung

1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

2) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtiger). Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Abgabenordnung Baden-Württemberg (AO) für die Beherbergungssteuer.

3) Schulden mehrere Übernachtungsgäste die Übernachtungssteuer, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 5
Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 € (zwei Euro). Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7
Steueranmeldung, Festsetzung des Anmeldezeitraums sowie die Anzeige- und Nachweispflicht

1) Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, hat der Gemeinde Rheinmünster für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen (§ 3 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, unter Angaben der Gesamtzahl der steuerpflichtigen und der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber des Beherbergungsbetriebs innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Gemeinde Rheinmünster auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen, beispielsweise Rechnungen, Quittungsbelege oder Auszüge des Buchungsverfahrens. Betreiber sind verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können der Gemeinde Rheinmünster nach vorheriger Zustimmung elektronisch übermittelt werden.

4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, der Gemeinde Rheinmünster den Beginn und das Ende der Tätigkeit, einen Wechsel in der Person des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 8
Fälligkeit

Die Übernachtungssteuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und ist an die Gemeinde Rheinmünster zu entrichten.

§ 9
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung.

§ 10
Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Rheinmünster während den üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11
Mitwirkungspflichten

Neben den Beteiligten haben auch Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen, Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art und andere Personen der Gemeinde Rheinmünster die zur Feststellung des für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in einem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgen und welche Preise dafür zu entrichten sind.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   a. entgegen § 7 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

   b. der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Einreichung einer geänderten Steueranmeldung nicht nachkommt;

   c. entgegen § 7 Abs. 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;

   d. anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Abs. 4 nicht fristgerecht anzeigt;

e. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;

f. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 10 und 11 nicht nachkommt.

2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

a. gegenüber der Gemeinde Rheinmünster über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Übergangsregelung

Durch diese Übergangsregelung sind sämtliche Übernachtungen von der Steuer befreit, wenn der vertragliche Abschluss dieser Übernachtung nachweislich vor dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses - also dem 28.09.2026 - vereinbart worden ist.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Rheinmünster, den 29.09.2026

Thomas Lachnicht,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rheinmünster geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.